

## §49

(1) Jede Person ist verpflichtet, die notwendigen Angaben zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben zu machen und die erforderlichen Urkunden vorzulegen.

(2) Der Leiter des Standesamtes kann zur Einhaltung der unter Abs. 1 genannten Bestimmungen Zwangsgeld bis zum Betrage von 100 MDN androhen und nötigenfalls festsetzen.

(3) Das Zwangsgeld wird im Verwaltungswege eingezogen.

## § 50.

Die in den §§ 43 bis 49 enthaltenen Festlegungen für den Leiter des Standesamtes gelten für den Leiter der Urkundenstelle entsprechend.

## XI.

## Ordnungsstrafbestimmungen

## §51

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 12, § 19 Abs. 1 Satz 1, §28 und §36 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 verstößt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Kreises.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

## XII.

## Beschwerde

## §52

(1) Gegen alle nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen und Eintragungen in die Personenstandsbücher haben die Beteiligten das Recht der Beschwerde. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von der Entscheidung oder Eintragung bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung erlassen oder die Eintragung vorgenommen hat.

(2) Hilft dieses der Beschwerde nicht ab, so ist sie unverzüglich dem übergeordneten staatlichen Organ zur Entscheidung zuzuleiten.

(3) Hat nach Abs. 2 das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises über die Beschwerde entschieden, so ist innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von der Entscheidung die weitere Beschwerde an das zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

## XIII.

## Schlußbestimmungen

## §53

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.